

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

– Öffentliche Bekanntmachungen Anfang –

Amtliche Bekanntmachung

über die 2. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. Bauabschnitt“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in der Sitzung am 03. Dezember 2020 die 2. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. Bauabschnitt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird der Beschluss hiermit bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 57,4 ha, die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 5,7 ha. Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemarkung Pasewalk, nördlich des Stolzenburger Weges (Kreisstraße UER 7), gegenüber dem Flugplatz „Franzfelde“. Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich östlich am Stolzenburger Weg und wird wie folgt in der Flur 1 umgrenzt:

im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 18 und 36/1,
im Osten: durch die östlichen Grenzen des Flurstückes 44/1,
im Süden: durch die nördliche Grenze des Stolzenburger Weges/ Kreisstraße UER 7 (Flurstück 55/3) und
im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstückes 17/1.
Der Geltungsbereich über die 2. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. Bauabschnitt“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan (unmaßstäblich):



Mit der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Pasewalk „PASEWALKER NACHRICHTEN“ tritt die 2. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. Bauabschnitt“ gemäß der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann in die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich aller seiner Bestandteile während der Öffnungszeiten

montags 09.00 bis 12:00 Uhr

dienstags 09.00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags 09.00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
freitags 09.00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau) Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB, lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Bitte beachten Sie die zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen der Bundes- und Landesregierung, die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landkreises Vorpommern Greifswald und der Stadt Pasewalk zur Corona-Pandemie sowie das Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG).

Die 2. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30/09 „Industriegewerbegroßstandort Pasewalk - 1. Bauabschnitt“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach ihrer Ausfertigung auf der Homepage der Stadt Pasewalk unter <https://www.pasewalk.de/Bauen/Wohnen> eingestellt sowie ergänzend in

das Bau- und Landesportal M-V unter der Adresse <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

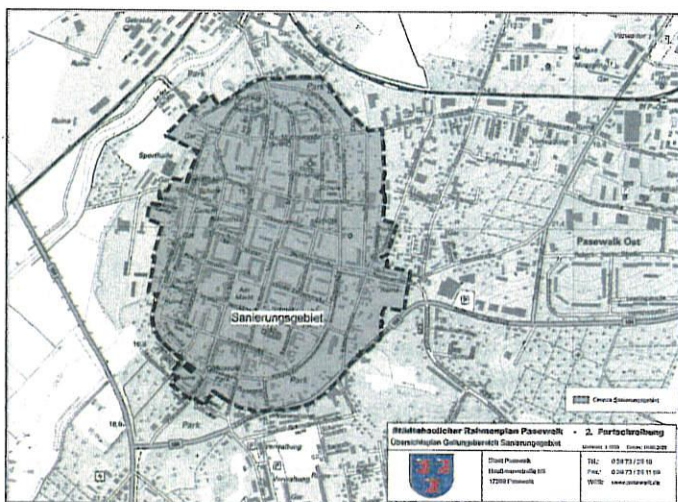
Auf den Datenschutz der Stadt Pasewalk unter <https://www.pasewalk.de/Rathaus/Bürgerservice/Datenschutz> wird hingewiesen.

Pasewalk, den 07.01.2021


Nachtweih
Bürgermeisterin

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Pasewalk über die 2. Fortschreibung des Städte- baulichen Rahmenplans Stadt Pasewalk „Altstadt“

In der Sitzung der Stadtvertretung am 03.12.2020 wurde der städtebauliche Rahmenplan Stadt Pasewalk „Altstadt“ - 2. Fortschreibung mit seinen Zielvorstellungen als Handlungsgrundlage für die städtebauliche Fortschreibung und Festsetzung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und den angrenzenden Bereichen beschlossen. Den Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes können Sie dem Übersichtsplan entnehmen.



Auf der Homepage der Stadt Pasewalk ist die 2. Fortschreibung des Rahmenplans Stadt Pasewalk „Altstadt“ [www.pasewalk.de/Bauen/Wohnen /2. Fortschreibung städtebaulicher Rahmenplan Stadt Pasewalk „Altstadt“](http://www.pasewalk.de/Bauen/Wohnen/2.Fortschreibung%20st%C3%A4dtebaulicher%20Rahmenplan%20Stadt%20Pasewalk%20-%20Altstadt%20vom%2006.10.2020) vom 06.10.2020 eingestellt. Die Einsichtnahme der 2. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans Stadt Pasewalk „Altstadt“ kann im Rathaus der Stadt, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau) sowie im Sanierungsbüro des Sanierungsträgers der BauBeCon Sanierungsträger GmbH in der Grünstraße Nr. 59 zu den Sprechzeiten erfolgen. Bitte beachten Sie die zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen der Bundes- und Landesregierung, die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landkreises Vorpommern Greifswald und der Stadt Pasewalk zur Corona-Pandemie.

Der beschlossene städtebauliche Rahmenplan Stadt Pasewalk „Altstadt“ – Fortschreibung 2020 findet seine gesetzliche Grundlage in § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsverbindliche Bedeutung erlangt der städtebauliche Rahmenplan im Zusammenhang mit Vorschriften des BauGB, die sich auf städtebauliche Aussagen und Beurteilungen der Gemeinde

beziehen (v.g.l. § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 2 Satz1, § 145 Abs. 2 BauGB u.a.). Der städtebauliche Rahmenplan ist ein informeller Plan, wo die Stadt Pasewalk in ihrem Altstadtgebiet städtebauliche Mängel oder Missstände ändern bzw. beseitigen will. Gemäß § 140 BauGB in der derzeit geltenden Fassung ist die Vorbereitung der Sanierung Aufgabe der Gemeinde sie umfasst eine Rahmenplanung soweit sie für die Sanierung erforderlich ist. Der von der Stadtvertretung beschlossene städtebauliche Rahmenplan Stadt Pasewalk „Altstadt“ - 2. Fortschreibung führt zu einer Selbstbindung der Gemeinde und ihrer Verwaltung. Im Rahmen der Bauleitplanung und im unmittelbaren Verwaltungshandeln findet dieser städtebauliche Rahmenplan Berücksichtigung. Bei der Erarbeitung der Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans wurde die Öffentlichkeit, die Bürger unserer Stadt frühzeitig und aktiv einbezogen.

- Bürgerinformationsveranstaltung am 21. 08.2019,
- Aufstellen der Wunschbriefkästen im Rathaus und in der Stadtinformation ab 01.07.2019
- Bürgerbeteiligung/-versammlung am 05.03.2020 im Rathaus zum Entwurf
- die öffentliche Auslegung des Entwurfes vom 05.08.2020 bis zum 16.09.2020

Die 2. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans Stadt Pasewalk „Altstadt“ wird hiermit bekannt gemacht.

Pasewalk, den 06.01.2021


Nachtweih
Bürgermeisterin

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Pasewalk über die 2. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 17/02 „Kompetenzzentrum für Flugzeugentwick- lung und Flugzeugbau Pasewalk/Franzfelde“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs.1 PlanSiG in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 03.12.2020 den Entwurf und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17/02 „Kompetenzzentrum für Flugzeugentwicklung und Flugzeugbau Pasewalk/Franzfelde“ vom September 2020 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die 2. Änderung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17/02 „Kompetenzzentrum für Flugzeugentwicklung und Flugzeugbau Pasewalk/Franzfelde“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Das Planungsziel ist die wirtschaftliche Stärkung der Region durch die Ansiedlung von Gewerbe. Der Umgang mit Grund und Boden der ausgewiesenen Gewerbefläche soll sparsam und schonend erfolgen, d. h. der Ansiedlung sowie der Weiterentwicklung von dem bereits vorhandenen spezifischen Gewerbe für Flugzeugentwicklung und Flugzeugbau soll Vorrang gegeben werden. Bei gewerblicher Ansiedlung sind durch den Ausschluss von Photovoltaikfreiflächenanlagen optimale Standortbedingungen im Plangebiet gegeben. Der Ausschluss zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen soll planungsrechtlich gesichert werden. Die von der 2. Änderung nicht betroffenen Festsetzungen des Bebauungs-

Große Kirchenstraße in Pasewalk eingeweiht



Bericht Seite 18, Foto: D. Vallentin

Amtliches Mitteilungsblatt für die
Stadt Pasewalk
und das
Amt Uecker-Randow-Tal



mit den Gemeinden Brietzig, Fahrenwalde, Groß Luckow,
Jatznick, Koblenz, Krugsdorf, Niden, Papendorf, Polzow,
Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin